



KASSENÄRZTLICHE
VEREINIGUNG SACHSEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

KVS

LANDESGESCHÄFTSSTELLE

SATZUNG

der
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

i. d. F. vom 11. Mai 2007

Nachstehende Satzung wurde gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2
i. V. m. § 78 Abs. 1 SGB V und § 4 Abs. 1 SächsAGSGB mit Bescheid des Sächsischen
Staatsministeriums für Soziales vom 6. Juni 2007 - AZ: 31-5415.31/1 - genehmigt.

Satzung

§ 1

Name, Bezirke und Sitz der Vereinigung

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS) umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat ihren Sitz in Dresden und führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Freistaates Sachsen.
- (3) Im Bereich der KVS wird je eine Bezirksgeschäftsstelle gebildet für den Regierungsbezirk Chemnitz, den Regierungsbezirk Dresden und den Regierungsbezirk Leipzig.

§ 2

Aufgaben der Vereinigung

- (1) Die KVS hat die vertragsärztliche Versorgung in Sachsen sicherzustellen und zu diesem Zweck die erforderlichen Verträge und Vereinbarungen mit den Landesverbänden der Primärkassen und den Landesvertretungen der Ersatzkassen mit Wirkung für die beteiligten Krankenkassen abzuschließen. Desgleichen kann sie zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung Verträge mit den Landesversicherungsanstalten, Knappschaften, Sozialhilfeträgern, Trägern der freien Heilfürsorge und sonstigen Körperschaften und juristischen Personen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben bei der ambulanten Versorgung der Bevölkerung ärztlicher Tätigkeit bedürfen, abschließen und die Beziehungen zu diesen Einrichtungen regeln.

Die KVS hat die Rechte und die Interessen der Vertragsärzte gegenüber den Krankenkassen und anderen Kostenträgern sowie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches auch gegenüber sonstigen Stellen wahrzunehmen.

- (2) Die KVS ist verantwortlich für die Einhaltung der Verträge und Vereinbarungen; sie hat ihre Mitglieder entsprechend anzuhalten.
- (3) Die Vereinigung kann für ihre Mitglieder Wohlfahrts- und andere zweckdienliche Einrichtungen unterhalten oder zu solchen beitragen.

§ 3

Mitglieder der Vereinigung

- (1) Mitglieder der KVS sind die im Freistaat Sachsen tätigen Ärzte, psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die
 - zugelassen,
 - an einem Krankenhaus zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt

oder

- in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, bei Vertragsärzten oder Vertragspsychotherapeuten angestellt sind.

Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Ärzte bzw. angestellter Psychologischer Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist, dass sie mindestens halbtags beschäftigt sind.

- (2) Soweit sich die Vorschriften der Satzung, Wahlordnung und Disziplinarordnung auf Ärzte beziehen, gelten sie entsprechend für die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der KVS nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes, dieser Satzung und der Wahlordnung.
- (2) Die Vertragsärzte, die in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten angestellten Ärzte und die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigten Ärzte und Einrichtungen sind berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ihrer Zulassung oder Ermächtigung und nach den Vorschriften der Berufs- und Weiterbildungsordnung an der vertragsärztlichen Versorgung und nach Maßgabe der hierfür geltenden besonderen Bestimmungen an sonstigen von der KVS übernommenen Aufgaben der ärztlichen Versorgung teilzunehmen - soweit es ihrer Qualifikation gemäß Weiterbildungsordnung entspricht.
- (3) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, seine Sprechstunden entsprechend dem Bedürfnis nach einer ausreichenden und zweckmäßigen vertragsärztlichen Versorgung und den Gegebenheiten seines Praxisbereiches festzusetzen. Bei der Verteilung der Sprechstunden auf den einzelnen Tag sollen die Besonderheiten des Praxisbereiches und die Bedürfnisse der Versicherten (z. B. durch Sprechstunden am Abend oder an Samstagen) berücksichtigt werden. Der Vertragsarzt muss auch außerhalb seiner Sprechzeit für dringende Besuchs-anforderungen oder dringende Behandlungen über seine Praxis für seine Patienten erreichbar sein, sofern kein allgemeiner organisierter Bereitschaftsdienst im Rahmen der Bereitschaftsdienstordnung oder ein Kollege auf Grund entsprechender Absprache und Ankündigung diese Präsenzpflicht wahrnimmt.
- (4) Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und von der KVS abgeschlossenen Verträge über die vertragsärztliche und sonstige ärztliche Versorgung und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen der KBV über die KV-übergreifende Durchführung der vertragsärztlichen und sonstigen ärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den KV'en sind für die Mitglieder der KVS verbindlich. Die Richtlinien nach § 75 Absatz 7, § 92 und § 136 a SGB V sind für die KVS und ihre Mitglieder verbindlich.
- (5) Mitglieder der KVS, die sich an integrierten Versorgungsformen im Sinne der §§ 140 a ff. SGB V beteiligen, haben ihre Teilnahme unverzüglich der zuständigen Bezirksstelle der KVS anzuzeigen und die Verträge vorzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft in der KV Sachsen

- (1) Für alle Mitglieder der KVS sind die Satzungsbestimmungen und die von den gewählten Organen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen verbindlich.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Organen und Stellen der KVS alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen oder sonstigen von der KVS sichergestellten und gewährleisteten ärztlichen Tätigkeit erforderlich sind.
- (3) Jedes Mitglied kann, außer im Falle des § 6, gegen Verwaltungsakte eines Organs oder einer Stelle der KVS, durch die es sich in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt glaubt, Widerspruch bei der Stelle einlegen, welche die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er dem Vorstand der KVS zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet als Widerspruchsstelle gemäß § 85 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auch über einen Widerspruch gegen eine von ihm selbst getroffene Maßnahme. Der Vorstand kann mit dieser Aufgabe einen Ausschuss betrauen.
- (4) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten sind verpflichtet, an der Fortbildung auf dem Gebiet der vertragsärztlichen Tätigkeit teilzunehmen. Die Fortbildung erstreckt sich auf
 - a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden Bestimmungen und Richtlinien,
 - b) den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Heilmethoden, die neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,
 - c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Ordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit,
 - d) die Erfordernisse des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes.

Die Fortbildungsinhalte nach Satz 2 können durch Fortbildungsveranstaltungen, durch schriftliche Information oder durch Beratungsgespräche der KVS vermittelt werden. Die KVS kann Fortbildungsveranstaltungen auch gemeinsam mit der Landesärztekammer oder anderen Kassenärztlichen Vereinigungen durchführen oder die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Kammern, Kassenärztlichen Vereinigungen und Dritter als vertragsärztliche Fortbildung anerkennen, soweit die Fortbildungsinhalte den Anforderungen nach Satz 2 entsprechen.

- (5) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten sind darüber hinaus nach Maßgabe des § 95 d SGB V verpflichtet, sich in dem für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang fachlich fortzubilden. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin oder Psychotherapie entsprechen. Der alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zu erbringende Nachweis über die Fortbildung kann durch Fortbildungszertifikate der Kammer oder als gleichwertig anerkannte Nachweise erbracht werden.

§ 6

Maßnahmen wegen Pflichtverletzung

- (1) Gegenüber Mitgliedern, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann die KVS je nach der Schwere der Verfehlung eine Verwarnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu 10.000 € aussprechen oder das Ruhen der Zulassung bis zu zwei Jahren anordnen. Soweit der Ausschluss von vertraglich übernommenen Aufgaben nicht gesetzlich oder vertraglich geregelt ist, kann die KVS wegen gröblicher Verletzung dieser Pflichten auch den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss des Mitglieds von der Teilnahme an diesen Aufgaben beschließen.
- (2) Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verhängung von Maßnahmen wegen Pflichtverletzung regelt die Disziplinarordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Organe der Vereinigung

- (1) Die Organe der Vereinigung sind
 - a) die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan,
 - b) der hauptamtliche Vorstand .

Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt sechs Jahre.

- (2) Das Amt eines Organmitglieds endet durch Tod, durch Niederlegung, durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit sowie durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Das Amt eines Mitglieds der Vertreterversammlung endet ferner durch Verlust der Mitgliedschaft in der KVS, durch Wegzug aus dem Wahlkreis oder durch Übernahme eines Vorstandsamtes.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes, bzw. die Vorsitzenden der Vertreterversammlung können durch Beschluss der Vertreterversammlung von ihrem Amt entbunden werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn erweislich Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in eine ordnungsgemäße Wahrnehmung des Amtes ausschließen.
- (4) Verstößt ein Mitglied des Vorstandes, oder einer der Vorsitzenden der Vertreterversammlung in grober Weise gegen seine Amtspflichten, hat die Vertreterversammlung über eine Amtsenthebung zu beschließen.
- (5) Ein Antrag auf Amtsentbindung oder Amtsenthebung bedarf der Unterstützung durch die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter.

Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

Beschlüsse über eine Amtsentbindung oder Amtsenthebung müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens jedoch von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter gefasst werden. Die Mitgliedschaft endet im Falle der Amtsentbindung oder Amtsenthebung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses.

Im Falle der Amtsenthebung kann die Vertreterversammlung die sofortige Vollziehung ihres Beschlusses mit der Wirkung anordnen, dass das Amt nicht ausgeübt werden kann. Endet das Amt, ist eine Nachwahl durchzuführen; der Nachgewählte bleibt bis zum Ende der Amtsperiode des Organs im Amt.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich tätig. Alle übrigen Ämter in der Vereinigung sind ehrenamtlich. Reisekosten, Tage-, Sitzungs- und Übernachtungsgelder, Verdienstausfallentschädigung, sonstige Aufwandsentschädigung und Übergangsgelder sowie Vergütungen, Nebenleistungen und Versorgungsleistungen werden nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung gezahlt. Das Nähere zur Entschädigung von Organmitgliedern enthält die Entschädigungsregelung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Die auf die anspruchsberechtigten Organmitglieder entfallenden Entschädigungszahlungen sind bei der jährlichen Verabschiedung des Haushalts - getrennt nach den Konten Entschädigungen (Aufwandsentschädigungen), Reisekosten (Verdienstausfallentschädigungen) und Übergangsentschädigungen - auszuweisen.

§ 8

Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht - unbeschadet der Regelung des § 18 Abs. 10 der Wahlordnung - aus 40 Vertretern der Mitglieder der KVS. Diese Vertreter setzen sich mit Beginn der Amtsperiode der fünften Vertreterversammlung am 01.01.2005 aus folgenden Gruppen zusammen:
1. Die Mitglieder aus den Reihen der Ärzte sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der Psychotherapeuten in der Vertreterversammlung vertreten, letztere höchstens aber mit einem Zehntel der Mitglieder der Vertreterversammlung.
 2. Unter den Vertretern der Ärzte sind die Hausärzte im Verhältnis ihrer Zahl zu der der Fachärzte vertreten.
- (2) Für die aus der Vertreterversammlung ausscheidenden Vertreter der Ärzte bzw. Psychotherapeuten findet eine Zuwahl für den Rest der Amtsperiode der Vertreterversammlung nicht statt.
- (3) Das Nähere über die Wahl zur Vertreterversammlung (einschließlich der Wahl von Stellvertretern, deren Eintreten bei Verhinderung und Nachrücken beim Ausscheiden eines Vertreters) regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Vertreterversammlung bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Landesgeschäftsstelle.

§ 9

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel jährlich zweimal von ihrem Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten und im Amt befindlichen Vertreter anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Änderungen der Satzung und der Wahlordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Amt befindlichen Vertreter.
- (3) Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an der Vertreterversammlung beratend teilzunehmen; sie sind rechtzeitig zu laden.
- (4) Die Vertreterversammlung muss einberufen werden, wenn es
 - a) ein Drittel der gewählten Vertreter
 - b) oder ein Regionalausschuss
 - c) oder der Vorstand der KVS beantragen.
- (5) Die Vertreterversammlung hat
 - a) die Satzung und die Wahlordnung aufzustellen und Änderungen zu beschließen,
 - b) die Aufbringung der Mittel zu regeln und den Haushaltsplan festzusetzen,
 - c) über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 - d) die Wahl des Vorstandes gemäß § 10 der Satzung vorzunehmen,
 - e) eine Abrechnungsordnung und eine Bereitschaftsdienstordnung zu beschließen,
 - f) auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreter der Ärzte im Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen zu wählen bzw. abzuberaufen,
 - g) die Vertreter der KVS und deren Stellvertreter für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu wählen,
 - h) die Mitglieder des Finanzausschusses zu wählen,
 - i) die Mitglieder der Bereitschaftsdienstkommission zu wählen,
 - j) die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse zu wählen bzw. abzuberaufen,
 - k) die Mitglieder sonstiger Ausschüsse der Vertreterversammlung zu wählen, die ggf. nach ihrem Beschluss zu bilden sind,
 - l) alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - m) über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
 - n) den Vorstand zu überwachen,

- o) die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten.
- (6) Die Vertreterversammlung kann in Anerkennung hervorragender Verdienste an einen ehemaligen Vorstandsvorsitzenden das Ehrenamt des Ehrenvorsitzenden des Vorstandes verleihen. Die Vertreterversammlung entscheidet über einen entsprechenden Antrag aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit. Das Ehrenamt wird auf Lebenszeit verliehen.
- (7) Die Vertreterversammlung ist öffentlich für
- a) die Mitglieder der KVS,
 - b) die an der vertragsärztlichen Versorgung in Sachsen teilnehmenden Ärzte, die nicht Mitglieder der KVS sind,
 - c) die durch Beschluss der Vertreterversammlung oder vom Vorstand eingeladenen Personen,
 - d) die Mitglieder der Geschäftsführung, die Justitiare und Revisoren der KVS.
- Die Personenkreise nach Satz 1 Buchstabe a) bis c) sind ausgeschlossen, soweit sich die Vertreterversammlung mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder den Angelegenheiten nach Absatz 5 Buchstabe b) und c) befasst. Die Vertreterversammlung kann darüber hinaus die Öffentlichkeit zu weiteren Beratungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.
- (8) Zur Unterstützung der Vertreterversammlung insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 5 n) und o) wird ein Hauptausschuss gebildet. Diesem gehören neben dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter, die zugleich auch Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses sind, die drei Vorsitzenden der Regionalausschüsse an. Neben der Überwachung des Vorstandes und der Interessenvertretung der Mitglieder diesem gegenüber können dem Hauptausschuss von der Vertreterversammlung weitere Aufgaben, z. B. der Abschluss der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern übertragen werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter.
- Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern finden Zuwahlen für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge
- die Mitglieder des Vorstandes und aus deren Mitte
 - den Vorsitzenden des Vorstandes und
 - seinen Stellvertreter
- (3) Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Vertreter erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl vorgeschlagenen

Bewerber die Mehrheit nach Satz 1, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die KVS im Rahmen der Gesetze, der Verträge, der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Er schließt im Namen der Vereinigung Verträge und Vereinbarungen ab. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Regelungen über die Festlegung von Geschäftsbereichen und deren eigenverantwortliche Verwaltung durch das jeweils zuständige Vorstandsmitglied enthält.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der ihm von der Vertreterversammlung übertragenen Aufgaben,
 - b) Unterrichtung der Vertreterversammlung über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, insbesondere über Abschluss und Kündigung von Verträgen,
 - c) Unterrichtung der Vertreterversammlung über
 - die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
 - die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung
 - d) Unterrichtung der Vorsitzenden der Vertreterversammlung über sonstige wichtige Anlässe
 - e) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - f) Berufung der Bezirksgeschäftsstellenleiter
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Vereinigung durch den Vorstand wird auf den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf seinen Stellvertreter übertragen. Der Vorsitzende ist insoweit berechtigt, anderen Personen Vollmacht zu erteilen. Im Übrigen vertreten sich die Mitglieder des Vorstandes gegenseitig. Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Landesgeschäftsstelle.
- (3) Vorstandssitzungen sind bei Bedarf einzuberufen. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit beider Vorstandsmitglieder. Der Vorstand soll seine Beschlüsse einvernehmlich treffen. Ist dies nicht möglich, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Landesgeschäftsstelle

Zur Durchführung ihrer durch Gesetz und Satzung festgelegten Aufgaben unterhält die KVS eine Landesgeschäftsstelle. Die Mittel für den Unterhalt der Landesgeschäftsstelle werden von der Vertreterversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes der KVS auf Grund des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlages genehmigt.

§ 13 Bezirksgeschäftsstellen

Die Bezirksgeschäftsstellen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen der Landesgeschäftsstelle der KVS, für die § 12 dieser Satzung entsprechend gilt. Den Bezirksgeschäftsstellen obliegt die Durchführung der ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben, insbesondere aber die sich aus dem Sicherstellungsauftrag ergebenden Tätigkeiten, die Führung des Arztregisters, die Durchführung der Abrechnung, der Vollzug des Honorarverteilungsmaßstabes sowie die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen. Die Verantwortung des Vorstandes für die Durchführung der den Bezirksgeschäftsstellen übertragenen Aufgaben bleibt unberührt.

§ 14 Regionalausschuss/Bezirksgeschäftsstellenleiter

- (1) Die in die Vertreterversammlung gewählten und im Amt befindlichen Mitglieder aus dem Bereich einer Bezirksgeschäftsstelle bilden den Regionalausschuss, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt. Sitzungen des Regionalausschusses werden von diesem bei Bedarf anberaumt und geleitet; Sitzungen sind durchzuführen, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder dies beantragt.
- (2) Aufgabe dieses Regionalausschusses ist es,
 - a) dem Vorstand Vorschläge für die Berufung des Bezirksgeschäftsstellenleiters zu unterbreiten,
 - b) den Bezirksgeschäftsstellenleiter zu beraten, soweit dieser im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben Entscheidungen zu treffen hat, die für die Bezirksgeschäftsstelle von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (3) Der Regionalausschuss hält die Verbindung zwischen den Mitgliedern seines Wahlkreises und der KVS aufrecht.
- (4) Aufgabe des Bezirksgeschäftsstellenleiters ist es, im Rahmen der organisatorischen Festlegungen und der Grundsatzentscheidungen des Vorstandes
 - a) die Bezirksgeschäftsstelle zu leiten,
 - b) im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes die Mittel der Bezirksgeschäftsstelle nach Weisung des Vorstandes ordnungsgemäß zu verwalten,
 - c) dem Vorstand bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages zuzuarbeiten und

- d) die Mitglieder im Bereich der Bezirksgeschäftsstelle zu unterrichten, mindestens einmal jährlich in Mitgliederversammlungen.

§ 15

Kommissionen und Ausschüsse

Der Vorstand der KVS beruft die Vertreter/Stellvertreter der Ärzte in die Ausschüsse und Kommissionen der gemeinsamen Selbstverwaltung und die Vorstandskommissionen. Insofern können Vorschläge der Regionalausschüsse berücksichtigt werden.

§ 16

Beratende Fachausschüsse

- (1) Bei der KVS werden Beratende Fachausschüsse für die hausärztliche Versorgung, die fachärztliche Versorgung und für Psychotherapie errichtet. Die Beratenden Fachausschüsse für die hausärztliche Versorgung und die fachärztliche Versorgung bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern des betreffenden Versorgungsbereichs.

Der Beratende Fachausschuss für Psychotherapie besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl. Unter den psychotherapeutisch tätigen Ärzten soll ein Arzt sein, der vorwiegend auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychotherapie tätig ist.

Für jedes Mitglied in den Ausschüssen wird ein Stellvertreter bestellt.

- (2) Die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse werden von der Vertreterversammlung der KVS in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand kann jeweils einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung stellen; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt die Einzelwahl nach Maßgabe des Satzes 1.
- (3) Die Beratenden Fachausschüsse bestimmen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im Beratenden Fachausschuss für Psychotherapie ist je ein Vorsitzender aus den Reihen der Mitglieder, welche Psychotherapeuten sind, und der Mitglieder, welche Ärzte sind zu bestimmen; die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig.
- (4) Die Amtsperiode der Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse entspricht der der Mitglieder der Organe der KVS.
- (5) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der Versorgung teilnehmenden ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzte und Psychotherapeuten unmittelbar und ausschließlich betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

Soweit es um wesentliche Fragen der hausärztlichen oder der fachärztlichen Versorgung geht, sind die betreffenden Fachausschüsse vor Entscheidungen des Vorstands bzw. der Vertreterversammlung entsprechend zu beteiligen.

- (6) Mitglieder des Vorstandes der KVS und die Vorsitzenden der Vertreterversammlung können an den Sitzungen der Beratenden Fachausschüsse teilnehmen.
- (7) Die Geschäfte der Beratenden Fachausschüsse führt die KVS.
- (8) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung nach den für Mitglieder anderer Ausschüsse der Vertreterversammlung geltenden Grundsätzen.

§ 17

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die KVS erhebt zur Durchführung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben von ihren Mitgliedern bzw. von den bei ihr Abrechnenden Kostenanteile vom festgesetzten Honorar (Umlagen). Unabhängig davon kann ein fester Mindestbetrag bestimmt werden. Die Einnahmen dienen insbesondere zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben, für Wohlfahrtseinrichtungen und für sonstige Aufgaben der KVS. Zur Bestreitung besonderer Kosten kann die Vertreterversammlung die Erhebung von Sonderkostenumlagen beschließen.
- (2) Die KVS kann zum Zwecke der Kostendeckung für besonders aufwendige Verwaltungstätigkeiten und für Widerspruchsverfahren, soweit sie nicht erfolgreich sind, auch Gebühren erheben. Das Nähere regelt die Gebührenordnung, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.
- (3) Die Höhe der Umlagen bzw. Mindestbeiträge bestimmt die Vertreterversammlung; maßgebend ist dabei der vom Vorstand der KVS für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und von der Vertreterversammlung genehmigte Haushaltsplan. Die Regionalausschüsse können für alle an der vertragsärztlichen Versorgung Teilnehmenden oder für besondere Arztgruppen bzw. Leistungserbringer die Erhebung von Sonderkostenumlagen empfehlen, soweit dies als Ausgleich für die Gewährung von Sonderleistungen erforderlich wird. Für diese Sonderkostenumlagen können zweckgebundene Fonds eingerichtet werden.
- (4) Der Haushaltsplan der KVS für jedes Geschäftsjahr setzt sich zusammen aus den Vorschlägen, die für jede der drei Bezirksgeschäftsstellen und die Landesgeschäftsstelle gesondert aufzustellen sind.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Vorstand der KVS verwaltet die finanziellen Mittel der KVS im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 18

Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung

- (1) Die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der KVS ist laufend durch einen vom Vorstand zu bestellenden Prüfer (Revisor) zu überwachen und zu prüfen. In Ausübung seiner Tätigkeit ist der Prüfer (Revisor) an keine Weisungen gebunden. Die Prüfungsergebnisse sind dem Vorstand vorzulegen, welcher der Vertreterversammlung über den von ihr gewählten Finanzausschuss Bericht erstattet. Davon unberührt sind die mindestens alle fünf Jahre durchzuführenden Prüfungen durch die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Freistaates Sachsen gemäß § 274 SGB V.
- (2) Die einzelnen Prüfungsergebnisse sind für den Bereich der KVS jährlich zusammenzustellen.

§ 19

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der KVS erfolgen durch Rundschreiben oder im Publikationsorgan der KVS. Bekanntmachungen können auch über das Internet oder in der Weise erfolgen, dass im Sächsischen Amtsblatt ein entsprechender Hinweis auf den Gegenstand der Bekanntmachung und die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Geschäftsstellen der KV Sachsen veröffentlicht wird.

§ 20

In-Kraft-Treten

§ 17 Absatz (2) tritt am 1. Juli 2007 in Kraft; im Übrigen tritt diese Satzung am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt die am 20. November 2004 beschlossene Satzung.